

## Chemische Gewerbe - Niederösterreich

# Kosmetikherstellung

### Informationen zu den Reglementierungen

Durch die Gewerberechtsnovelle 2017 wurde das bisher reglementierte Gewerbe der Herstellung kosmetischer Mittel (§ 94 Z17 GewO) zu einem freien Gewerbe ohne Befähigungsnachweis.

Gleichzeitig wurde die Zugangsverordnung BGBl 42/2003, die die fachliche Qualifikation eines Herstellers regelte, ersatzlos aufgehoben. Die neue Regelung trat mit 17.10.2017 in Kraft.

Der Bereich der Kosmetikherstellung unterliegt umfangreichen Reglementierungen.

Kernregelung des Kosmetikrechts ist die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel. Diese Verordnung gilt in allen Mitgliedsländern. Sie definiert folgende Punkte: Sicherheit, verantwortliche Person (Verpflichtungen), Händlerverpflichtungen, Einhaltung der Guten Herstellungspraxis (GMP), Sicherheitsbewertung, Produktinformationsdatei, Notifizierung (CPMP), verbotene Stoffe (Anhang II), Einschränkungen für bestimmte Stoffe (Anhang III), erlaubte Farbstoffe (Anhang IV), erlaubte Konservierungsstoffe (Anhang V), erlaubte UV-Filter (Anhang VI), Nanomaterialien, Kennzeichnung, Werbeaussagen und Meldung ernster unerwünschter Wirkungen.

Ein Kernelement der Produktsicherheit im Bereich kosmetische Mittel ist die Sicherheitsbewertung. Diese hat vor Inverkehrbringen eines kosmetischen Mittels durch die verantwortliche Person gewährleistet zu werden. Dabei sind insbesondere die in Artikel 3 genannten Punkte zu berücksichtigen. Die Sicherheitsbewertung hat durch eine Person zu erfolgen, die im Besitz eines Diploms oder eines anderen Nachweises formeller Qualifikationen ist, der nach Abschluss eines theoretischen und praktischen Hochschulstudiengangs in Pharmazie, Toxikologie, Medizin oder einem ähnlichen Fach oder eines von einem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannten Studiengangs erteilt worden ist. Zu beachten ist, dass der Sicherheitsbewerter über die entsprechende Erfahrung und fachspezifischen Kenntnisse verfügen sollte.

Die inhaltlichen Anforderungen an den Sicherheitsbericht und die Sicherheitsbewertung werden in Anhang I Teil A bzw. Teil B der EU Kosmetikverordnung definiert. Zur näheren Ausführung wurden seitens der Kommission Leitlinien erlassen (2013/674/EU).

Bei der Erstellung der Sicherheitsbewertung unterstützen sie autorisierte für die toxikologische Bewertung kosmetischer Mittel (§ 73 GMSVG). Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hat eine entsprechende Liste auf seiner Homepage veröffentlicht.

Für Biokosmetik und Naturkosmetik wurden in Österreich eigene Reglementierungen im Lebensmittelkodex geschaffen, die entsprechenden Kodex Kapitel sind A8 und B33.

Um Personen ohne einschlägige Ausbildung den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse, insbesondere der rechtlichen Rahmenbedingungen, zu ermöglichen wurde ein Kurs (ca. 200 Stunden) entwickelt der alle wesentlichen Bereiche abdeckt und erste praktische Erfahrungen ermöglicht. Entsprechende Kurse werden von den WIFs angeboten. Als Ausbildungsunterlage und Nachschlagewerk wurde ein Skriptum erarbeitet, dass auf über 350 Seiten das erforderliche Wissen komprimiert anführt.

Um Konsumenten eine Orientierungshilfe zu geben, welcher Hersteller seine Qualifikation nachgewiesen hat, wurde nach freierwerden der Kosmetikherstellung (Umreihung zu den freien Gewerbe ohne Befähigungsnachweise) die Verbandsmarke „**Kosmetikerhersteller mit geprüften Know-how**“ eingeführt.

Diese wird nur bei Nachweiser bestimmter Qualifikation (siehe: Satzung) vergeben.



©



© LEDERHAAS

Mag. Wolfgang Lederhaas

Als Experte für den Bereich Kosmetikerherstellung steht Ihnen Wolfgang Lederhaas zur Verfügung.

» Kontakt Bundesinnung: [chemie-dfg@wko.at](mailto:chemie-dfg@wko.at)

» Ansprechpartner in den Landesinnungen

» Liste der Lebensmittelgutachterinnen und Lebensmittelgutachter für kosmetische Mittel gemäß § 73 LMSVG (Stand: Oktober 2012)

## Was tun bei Beschwerden über Kosmetika?

Das Bundesministerium für Soziales hat den Folder "Was tun bei Beschwerden über Kosmetika" veröffentlicht.

Weiters weisen wir darauf hin, dass das BMSGPK (Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) eine Kontaktadresse für Konsumenten und Wirtschaftstreibende für den Bereich Kosmetika eingerichtet hat: [kosmetik@bmgf.gv.at](mailto:kosmetik@bmgf.gv.at).

## Codexkapitel A8 Abschnitt Biokosmetika!

- BMG Österreichische Lebensmittelbuch IV. Auflage - Abschnitt: 6. "Biokosmetika"
- BMG Erlassschreiben "Biokosmetika"
- BMG Erledigungsschreiben "Biokosmetika"

Kosmetische Mittel sind Stoffe oder Gemische, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und äußere intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen.

## Kosmetikrecht

- Infoblatt Kosmetikkennzeichnung  
Bestimmungen zur Kennzeichnung von kosmetischen Mitteln
- EU-Kosmetikverordnung  
Am 22. Dezember 2009 wurde die neue Verordnung über kosmetische Mittel veröffentlicht.
- Kosmetikleitfaden  
EU-Kosmetikverordnung
- Inverkehrbringen von Kosmetik  
First steps
- Leitlinie Kosmetik-GMP  
Leitlinie zur Herstellung kosmetischer Mittel gemäß den Grundsätzen der "Guten Herstellungspraxis"

# Film „Die Kunst des Seifensiedens“

© ALEXANDER SCHUKOFF FILM

Stand: 06.07.2022